LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/4518
03. 11. 2017

Unterrichtung

durch die Ministerin der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben der Ministerin der Finanzen vom 26. Oktober 2017 an den Präsidenten des Landtags:

Auf Antrag des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie habe ich meine Einwilligung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2017 bei Kapitel 06 04 apl. Titel 633 19 – Weiterleitung der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII an die örtlichen Träger der Sozialhilfe – in Höhe von 920 700 Euro erteilt.

Zum Ausgleich der dem Land als überörtlichem Träger und den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe entstehenden Mehrausgaben zahlt der Bund nach § 136 SGB XII für die Jahre 2017 bis 2019 jährlich einen pauschalen Ausgleich. Ursächlich für diese Erstattungsregelung sind folgende Tatbestände:

- Der neue Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote sollte nach dem Gesetzentwurf ab dem 1. Januar 2017 vom Bund getragen werden. Der Mehrbedarf bewirkt finanzielle Mehrbelastungen für den Bund und eine finanzielle Entlastung von Ländern und Kommunen. Durch die im verabschiedeten Gesetz enthaltene Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2020 setzt diese finanzielle Entlastung für die Länder und Kommunen erst ab dem Jahr 2020 ein.
- Mehrkosten aus der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Verdoppelung des vom zuständigen Rehabilitationsträger für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für Behinderte zu zahlenden Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro monatlich (§ 59 SGB IX).
- Mehrkosten für die Erhöhung des Vermögensfreibetrags im SGB XII (ohne Leistungen nach dem Vierten Kapitel) für Alleinstehende von 2 600 auf 5 000 Euro (Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII – kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte).

Bei der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII handelt es sich um eine eigenständige Erstattungsregelung. Der Erstattungsbetrag für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2017 i. H. v. 1 841 252,56 Euro wurde zum 15. Oktober 2017 gezahlt und bei Kapitel 06 04 apl. Titel 231 04 vereinnahmt.

Aufgrund der in Rheinland-Pfalz geltenden Regelungen zur Kostenträgerschaft der Sozialhilfe steht die Erstattung zur Hälfte den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe zu. Es sind demnach 920 626 Euro an die örtlichen Träger weiterzuleiten.

Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen nach § 37 Abs. 1 LHO der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Diese darf nur im Falle eines unabweisbaren und unvorhergesehenen Bedürfnisses erteilt werden. Da die beantragten außerplanmäßigen Ausgaben der Erfüllung gesetzlicher Ansprüche dienen, die im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht vorhersehbar waren, liegen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO vor.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 14. November 2017

Der notwendige Haushaltsausgleich nach § 37 Abs. 3 LHO wird durch die oben angeführte Vereinnahmung der Bundesmittel erbracht. Der außerplanmäßige Bedarf ist mithin aufgrund durchlaufender Haushaltsmittel gedeckt.

Doris Ahnen
Staatsministerin